

Kanton Thurgau  
**Politische Gemeinde Raperswilen**

**Reglement**  
über die Wasserversorgung

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der pol. Gemeinde .....	3
Art. 3 Umfang der Versorgung .....	3

## 2. Versorgungsanlagen

Art. 4 Versorgungsgebiet .....	3
Art. 5 Leitungsnetz .....	3
Art. 6 Erstellung .....	4
Art. 7 Hydrantenanlage .....	4
Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern .....	4
Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund .....	4
Art. 10 Quellwasserfassung .....	4

## 3. Hausanschlussleitung

Art. 11 Definition .....	4
Art. 12 Erstellung .....	4
Art. 13 Technische Bedingungen .....	5
Art. 14 Durchleitungsrecht .....	5
Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung .....	5
Art. 16 Unterhalt .....	5
Art. 17 Stilllegung .....	5

## 4. Hausinstallationen

Art. 18 Erstellung .....	5
Art. 19 Kontrolle .....	5
Art. 20 Frostgefahr .....	6

## 5. Wasserabgabe

Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung .....	6
Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe .....	6
Art. 23 Anschlussgesuch .....	6
Art. 24 Haftung des Wasserbezügers .....	6
Art. 25 Wasserableitungsverbot .....	7
Art. 26 Unberechtigter Wasserbezug .....	7
Art. 27 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser .....	7
Art. 28 Wasserabgabe für besondere Zwecke .....	7

## 6. Wasserzähler

Art. 29 Einbau .....	7
Art. 30 Haftung .....	7
Art. 31 Standort .....	7
Art. 32 Messung .....	8
Art. 33 Störungen .....	8
Art. 34 Mehrere Wasserzähler .....	8

## **7. Finanzierung**

Art. 35 Eigenwirtschaftlichkeit .....	8
Art. 36 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen .....	8
Art. 37 Kostentragung Hausanschlussleitung .....	8
Art. 38 Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren .....	8
Art. 39 Grundtaxe und Wasserzins .....	8
Art. 40 Fälligkeiten .....	9
Art. 41 Betreibung .....	9
Art. 42 Gebührenpflichtiger Schuldner .....	9

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

Art. 43 Zuwiderhandlungen .....	9
Art. 44 Inkrafttreten .....	9
Art. 45 Einsprachen .....	9
Art. 46 Revision .....	9

# Reglement über die Wasserversorgung der politischen Gemeinde Raperswilen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern.

### **Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der politischen Gemeinde**

Die politische Gemeinde gehört dem Zweckverband Wasserversorgung der Region Kreuzlingen an und betreibt mit der Munizipalgemeinde Wäldi eine gemeinsame Wasserversorgung. Sie erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der Bestimmungen des Organisationsreglements des Zweckverbandes, des Vertrages mit der Munizipalgemeinde Wäldi, sowie der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Art. 3 Umfang und Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet im Rahmen ihrer Bezugsrechte beim Zweckverband und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

## 2. Versorgungsanlagen

### **Art. 4 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet ist in einem Wasserversorgungsplan festgehalten.

### **Art. 5 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, sowie die Hydrantenanlagen.

#### **Art. 6 Erstellung**

Für die Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der technischen Richtlinien des schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

#### **Art. 7 Hydrantenanlage**

Die Wasserversorgung sorgt im Auftrag der politischen Gemeinde für die Errichtung der Hydrantenanlage. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen entsprechende Kostendeckung durch die politische Gemeinde.

#### **Art. 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

#### **Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

#### **Art. 10 Quellwasserfassung**

Der Betrieb, die Erweiterung und der Unterhalt der Quellwasserfassungen, deren Leitungen und die öffentlichen Brunnen sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten Aufgabe der Wasserversorgung der politischen Gemeinde.

### **3. Hausanschlussleitung**

#### **Art. 11 Definition**

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.

#### **Art. 12 Erstellung**

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### **Art. 13 Technische Bedingungen**

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan in Form eines Absperrschiebers oder Haupthahnen einzubauen.

#### **Art. 14 Durchleitungsrecht**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschließenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### **Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Bei Neubauten erstellt der Bauherr die Hausanschlussleitung. Nach Inbetriebnahme geht sie bis und mit Haupthahn in den Besitz der Wasserversorgung über. Bei den bestehenden Bauten gilt die gleiche Regelung.

#### **Art. 16 Unterhalt**

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Die Hauseigentümer übernehmen bei Unterhalts- oder Erneuerungsarbeiten die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken, zum Beispiel für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchbrüche, Bepflanzungen usw.

#### **Art. 17 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

### **4. Hausinstallation**

#### **Art. 18 Erstellung**

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Für Schäden, die auf unsachgemässe oder schadhafte Installationen oder auf falsche Apparaturwahl zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

#### **Art. 19 Kontrolle**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten.

### **Art. 20 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## **5. Wasserabgabe**

### **Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### **Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- in Fällen höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch eine Ermäßigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüchern rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Art. 23 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschluss-Gesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

### **Art. 24 Haftung des Wasserbezügers**

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen ein zustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 25 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 26 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 27 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

#### **Art. 28 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimm-Bassins und der gleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten sowie zu Bewässerungszwecken bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder diese zu verweigern.

## **6. Wasserzähler**

#### **Art. 29 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

#### **Art. 30 Haftung**

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigung durch Frost oder solche, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### **Art. 31 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt und muss stets leicht zugänglich sein.



### **Art. 32 Messung**

Wird die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers bezweifelt, so haben sowohl die Wasserversorgung als auch der Hauseigentümer das Recht, eine Prüfung zu verlangen. Eine Abweichung bis zu + 5 %, bei 10 % Nennbelastung, ist zulässig. Beträgt die Abweichung weniger als 5 % bei einer vom Hauseigentümer verlangten Prüfung, so hat dieser die Prüftaxe zu bezahlen.

### **Art. 33 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäß berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

### **Art. 34 Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen.

## **7. Finanzierung**

### **Art. 35 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbst tragend sein.

Sie wird finanziert durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge (teilweise oder volle Übernahme der
- Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer).
- Grundgebühr für Gebäude im Hydrantenbereich
- Grundtaxe und Wasserzins der Wasserbezüger.

### **Art. 36 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitung**

Die Kosten der Erstellung der Haupt- und Versorgungsleitungen trägt die Wasserversorgung. An die Kosten haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zu entrichten.

### **Art. 37 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

### **Art. 38 Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren**

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind in der Beitrags- Gebühren und Abgabenordnung der politischen Gemeinde geregelt.

### **Art. 39 Grundtaxe und Wasserzins**

Der jährliche wiederkehrende Wasserzins setzt sich aus einer Grundtaxe und einem Mengenpreis (pro m<sup>3</sup>) zusammen. Die Höhe der Grundtaxe und des Mengenpreises ist in der separaten Beitrags- Gebühren und Abgabenordnung geregelt. Der Wasserzins wird durch den Gemeinderat festgelegt.

#### **Art. 40 Fälligkeiten**

Die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des Anschlusses von Bauten an die Wasserversorgung fällig. Die Grundgebühr, Grundtaxe und Verbrauchsmenge wird jährlich erhoben und wird mit Rechnungsstellung fällig. Sämtliche Abgaben sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

#### **Art. 41 Betreuung**

Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung im Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 30 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Mahnkosten werden den säumigen Wasserbezügern belastet.

#### **Art. 42 Gebührenpflichtiger Schuldner**

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.

## **8. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 43 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

#### **Art. 44 Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2011 in Kraft.

#### **Art. 45 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau erhoben werden.

#### **Art. 46 Revision**

Änderungen dieses Wasserversorgungsreglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Willi Hartmann

Fredi Kühne

Raperswilen, 30. Juni 2011